

Informationen – kurz und bündig

2. Leistungen der Pflegeversicherung im Überblick

Leistung	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Häusliche Pflege					
Geldleistung	-	316 €	545 €	728 €	901 €
Sachleistung	-	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
Entlastungsbetrag	125 €	125 €	125 €	125 €	125 €
Wohnraumanpassung	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €
Kurzzeitpflege	-	1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €
Verhinderungspflege	-	1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €
Tagespflege	-	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
Pflegehilfsmittel	40 €	40 €	40 €	40 €	40 €
Wohngruppenzuschlag	214 €	214 €	214 €	214 €	214 €
Pflegeberatung	ja	ja	ja	ja	ja
Beratungseinsätze	halb- jährlich	halb- jährlich	halb- jährlich	viertel- jährlich	viertel- jährlich
Pflegekurse	ja	ja	ja	ja	ja
Pflege im Heim					
Stationär	125 €	770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €

Die Pflegebedürftigen entscheiden selbst, wer ihnen helfen soll. Wenn ausschließlich Freunde und Familie helfen, überweist die Pflegekasse, entsprechend des Pflegegrades ein monatliches **Pflegegeld** (Ausnahme Pflegegrad 1).

Pflegebedürftige, die ausschließlich Pflegegeld beziehen, müssen regelmäßig, zwei bis vier Mal im Jahr (je nach Pflegegrad), eine professionelle Pflegeberatung bei sich zu Hause durch einen anerkannten Pflegedienst in Anspruch nehmen. Die Beratung soll die Pflegequalität sichern sowie eine Hilfestellung und praktische Unterstützung bieten. Die Kosten werden von der Pflegekasse übernommen. Wird die Beratung nicht abgeru-

fen, kann das Pflegegeld gekürzt oder, im Wiederholungsfall, ganz gestrichen werden.

Wird ein Pflegedienst beauftragt, kann dieser in Höhe des **Sachleistungsbetrages** Leistungen erbringen und mit der Kasse abrechnen.

Die Pflegebedürftigen haben auch die Möglichkeit, Hilfe von Familienangehörigen, Freunden und Nachbarn (Geldleistung) **und** Pflegediensten (Sachleistung) in Anspruch zu nehmen (**Kombinationsleistung**).

Besonderheit Pflegegrad 1:

In Pflegegrad 1 eingestuft werden Personen, die noch keinen erheblichen Unterstützungsbedarf haben, aber z.B. eine Anpassung des Wohnumfeldes oder Hilfsmittel benötigen. Es besteht zudem die Möglichkeit für Angehörige eine Pflegeberatung in Anspruch zu nehmen ebenso der Besuch eines Pflegekurses. Bei Pflegegrad 1 wird kein monatliches Pflegegeld ausgezahlt. Es besteht ein Anspruch auf einen zweckgebundenen **Entlastungsbetrag von monatlich 125 Euro**. Dieser Entlastungsbetrag steht auch allen anderen Pflegebedürftigen der Grade 2 bis 5 ergänzend zu. Dieser kann eingesetzt werden für:

- Hauswirtschaft und Grundpflege durch ambulante Pflegedienste
- Betreuung durch ambulante Pflegedienste oder nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag
- Tagespflege, Kurzzeitpflege, stationäre Pflege

Nicht verbrauchte Leistungen eines Kalenderjahres können bis zum 30.6. ins Folgejahr übertragen werden.

Umwandlung von Leistungen:

Es ist möglich, 40 % der Sachleistungen in Betreuungs- und Entlastungsleistungen umzuwandeln. Anstelle der Grundpflege können dann Betreuungsleistungen sowie hauswirtschaftliche Hilfen in Anspruch genommen werden.

Stand 5.6.2018

Weitere Informationen:

IAV-Stelle Neuenstadt
Pfarrgasse 7, 74196 Neuenstadt
Frau Martina Wißmann, tel.07139-09324
lav-neuenstadt@web.de